

Ordnung für das Bachelorstudium Jüdische Studien an der Universität Potsdam

Vom 9. Februar 2006

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 9. Februar 2006 folgende Ordnung für das Bachelorstudium der Jüdischen Studien erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung des Studiums
- § 4 Dauer des Studiums
- § 5 Abschlussgrad
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Inhalte des Studiums
- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Leistungserfassungsprozess
- § 12 Notenskala
- § 13 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 14 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 16 Schlüsselqualifikationen
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Abschluss des Bachelorstudiums
- § 19 Ungültigkeit der Graduierung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 21 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagen:

Modulbeschreibungen
Modulübersichten im Erstfach und Zweifach
Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1) Diese Ordnung gilt für den Bachelorstudiengang Jüdische Studien an der Universität Potsdam.

(2) Das Bachelorstudium Jüdische Studien ist interdisziplinär konzipiert. Mit den Methoden und Fragestellungen verschiedener Wissenschaften werden in diesem Studiengang die Religion, Philosophie,

Geschichte und Kultur des Judentums behandelt und vermittelt.

(3) Das Bachelorstudium Jüdische Studien soll die Studierenden befähigen, sich selbständig und methodenbewusst religions-, geschichts-, kultur-, politik- und sozialwissenschaftliche Kenntnisse der vielfältigen Phänomene jüdischen Lebens in Geschichte und Gegenwart zu erarbeiten. Darüber hinaus sollen die Studierenden solide Sprachkenntnisse in Hebräisch erwerben, die ihnen die Erarbeitung und Übersetzung hebräischer Primär- und Sekundärliteratur ermöglichen. Zusätzlich haben die Studierenden die Möglichkeit, Jiddisch als eine der wichtigsten Sprache des europäischen Judentums zu erlernen.

(4) Das Studium im Studiengang Jüdische Studien dient der Ausbildung von umfassend mit dem Gesamtphänomen Judentum vertrauten Religions-, Geschichts- und Kulturwissenschaftler/innen, Soziolog/inn/en und Politolog/inn/en, die in Medien und Verlagen, Archiven, Dokumentationszentren und Museen, in schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen und ähnlichen staatlichen oder privaten Institutionen tätig werden können. Unter der Voraussetzung der Einschreibung am Abraham Geiger Kolleg führt der Studiengang in Verbindung mit dem Master Jüdische Studien und weiterführenden Anforderungen zum Berufsbild „Jüdisches geistliches Amt/Rabbiner/-in“ oder anderen Aufgaben innerhalb der jüdischen Gemeindepraxis.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Bachelorstudium Jüdische Studien an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Bachelorstudium Jüdische Studien wird an der Universität Potsdam als Zwei-Fach-Studium angeboten. Dabei kann Jüdische Studien sowohl im ersten als auch im zweiten Fach studiert werden.

(2) Das Bachelorstudium gliedert sich wie folgt:

Erstfach (inklusive Bachelorarbeit)	90 LP
Zweifach	60 LP
<u>Schlüsselqualifikationen</u>	<u>30 LP</u>
	180 LP

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 20. April 2006.

§ 4 Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

§ 5 Abschlussgrad

Bei Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad eines „Bachelor of Arts“, abgekürzt als „B.A.“.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professorinnen bzw. Professoren des Zentrums für Jüdische Studien, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender bzw. eine Studierende angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfällen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die folgenden Aufgaben:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft).
3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.

4. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
5. Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von

Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Bachelorstudiengangs Jüdische Studien der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Studiengang der Universität Potsdam besteht. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie die Zahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam eingesetzt worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Inhalte des Studiums

(1) Das Bachelorstudium Jüdische Studien wird in modularisierter Form angeboten. Darunter wird die Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen in Module auf der Basis einer entsprechenden Strukturierung und Gliederung des gesamten Studiengangs verstanden.

(2) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete Lehreinheit, die aus Studienleistungen (z.B. Vorlesung, Praktikum, Selbststudium) und mindestens einer integrierten Prüfungsleistung besteht. Entsprechend dem dafür notwendigen Arbeitsaufwand werden Leistungspunkte ausgewiesen, die für das Absolvieren eines vollständigen Moduls nach einer oder mehreren Leistungsprüfungen vergeben werden.

(3) Es sind Veranstaltungen aus den folgenden Modulen zu belegen:

	Modul	Erst-fach	Zweit-fach
1.a	Überblick (Religion und Philosophie)	7 LP	6 LP
1.b	Überblick (Geschichte und Politik)	7 LP	6 LP
1.c	Überblick (Literaturen und Kulturen)	7 LP	5 LP
2.a	Entwicklungslinien (Religion und Philosophie)	5 LP	
2.b	Entwicklungslinien (Geschichte und Politik)	5 LP	5 LP
2.c	Entwicklungslinien (Literaturen und Kulturen)	5 LP	
3.a	Grundfragen (Religion und Philosophie)	6 LP	6 LP
3.b	Grundfragen (Geschichte und Politik)	6 LP	
3.c	Grundfragen (Literaturen und Kulturen)	6 LP	6 LP
4.a	Hebräisch I	7 LP	7 LP
4.b	Hebräisch II	10 LP	10 LP
4.c	Hebräisch III/Jiddisch	9 LP	9 LP
	Gesamt	80 LP	60 LP

(4) Die Bachelorarbeit wird mit 10 LP bewertet.

§ 10 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- Gegebenenfalls Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein Leistungspunkt (LP) stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar und wird den Studierenden für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auf dem persönlichen Punktekonto gutgeschrieben.

(2) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS). Prinzipiell sollten 60 LP im Studienjahr, also 30 LP pro Semester, vergeben werden. Dabei soll ein Leistungspunkt rund 30 Stunden Ar-

beitsaufwand der Studierenden entsprechen, so dass 30 LP etwa 900 Stunden Arbeit pro Semester bedeuten. Der Arbeitsaufwand soll alle für das Studium relevanten Zeiten erfassen, wie Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, Lektüre, Praktika, Erstellen von Materialien, Prüfungsvorbereitung.

(3) Durch die Vergabe von Leistungspunkten wird die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Die Vergabe von Leistungspunkten ist in jedem Fall mit einer Leistungsüberprüfung verknüpft, die unbenotet (Test, Bewertung der Mitarbeit, Kurzreferat oder Gruppenprüfung) oder benotet (Klausur, Hausarbeit, Prüfungsgespräch) erfolgen kann.

(4) Unter der wissenschaftlichen Verantwortung von Professorinnen/Professoren können Tutorien eingerichtet werden. In den begleitenden Tutorien werden die in den Lehrveranstaltungen behandelten Probleme, insbesondere methodische und arbeits-technische Fragen, vertieft. Die regelmäßige und aktive Teilnahme an Tutorien kann mit Übungen (Ü) verrechnet werden.

(5) Die Benotungsinformation wird von der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung aufgrund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess erzielten Ergebnisse bestimmt (siehe § 11).

(6) Bei als nicht ausreichend bewerteten Leistungen kann der/die Kandidat/in beim Prüfungsausschuss eine Bewertung durch eine/n weitere/n Prüfer/in beantragen. Die Note der Arbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten bestimmt.

§ 11 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studierenden die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Belegarbeiten, Prüfungsgesprächen u.ä. und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig (z.B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung erfolgen.

(4) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(5) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(6) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung (vgl. § 19).

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 13 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester erhalten die Studierenden im Erstfach 120, im Zweitfach 90 Belegpunkte.

(2) Das erste Semester ist als Orientierungssemester frei von Belegpunkten. Es können jedoch Leistungspunkte erworben werden.

(3) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tag des Eingangs gültig.

(5) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte um die Anzahl der Leistungspunkte, welche die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück.

(6) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Studierende können an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, ohne sie im Sinne dieser Ordnung zu belegen. In diesem Fall können sie eine Teilnahmebescheinigung ohne Leistungspunkte und ohne Note erhalten. Eine solche Teilnahme gilt nicht als Belegung im Sinne dieser Ordnung.

(8) Bei Studiengang- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 14 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modulnote ist das arithmetische Mittel aller dem Modul zugeordneten Noten. Die Fachnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den

jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl aller Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich beim Zwei-Fach-Bachelor aus den Noten für die Bachelorarbeit, der Note des ersten Faches, der Note des zweiten Faches und der Note für die Schlüsselqualifikationen im Verhältnis 1:5:3:1.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung

1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut

1,6 bis einschließlich 2,5: gut

2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend

3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(5) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A = die besten 10 %

ECTS-B = die nächsten 25 %

ECTS-C = die nächsten 30 %

ECTS-D = die nächsten 25 %

ECTS-E = die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(6) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(7) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(8) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(9) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der vorzeitigen Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt. Bei Studiengängen mit Belegpunktsystem gelten die eingesetzten Belegpunkte auch für den neuen Termin.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 16 Schlüsselqualifikationen

(1) Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ist im Bachelorstudiengang ein Umfang von 30 Leistungspunkten vorgesehen.

(2) Die Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen müssen folgenden Bereichen zugeordnet werden können:

1. Internationale und interkulturelle Kompetenzen
2. Sprache und Medien
3. Computer und Präsentationstechniken
4. Recht und Wirtschaft
 - a. Allgemeinbildende Inhalte zur Natur, Kultur und Gesellschaft.

(3) Die Module sind von den Studierenden frei wählbar.

(4) Im Rahmen eines Auslandsstudiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf die Schlüsselqualifikationen angerechnet werden.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird im letzten Semester im Erstfach geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer der vom Prüfungsausschuss dazu bestellten Prüferinnen und Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Bestätigung des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Semesters fertig zu stellen und wird mit 10 Leistungspunkten bewertet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit sollte von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet

die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt.

(8) Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten von weniger als 2,0 Einheiten wird aus beiden Noten ein arithmetisches Mittel gebildet. Beträgt die Differenz in der Benotung 2,0 oder mehr, kann vom Prüfungsausschuss ein/e weitere/r Gutachter/in bestellt werden. Die Note der Arbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten bestimmt.

(9) Bewertet eine/r der beiden Prüfer/innen die Arbeit mit „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss ein/e weitere/r Gutachter/in. Die Arbeit wird als ausreichend oder besser bewertet, wenn mindestens zwei der Gutachter/innen die Arbeit als ausreichend oder besser bewertet haben. Auch in diesem Falle wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten bestimmt.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 18 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 9 Abs. 3 und 4 erbracht wurden.

§ 19 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die/der Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess sind ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine Bachelorarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Bachelorarbeiten ausgesondert.

§ 21 Archivierung von Abschlussarbeiten

Bachelorarbeiten, die mit „sehr gut“ oder besser bewertet wurden, werden in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/innen und Gutachter/innen dem nicht widersprechen. Diese Archivierung ist vorrangig in elektronischer Form vorzunehmen.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Jüdische Studien an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Ordnungen durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einem Studiengang der Universität Potsdam befindet, kann den Abschluss dieses Studiums längstens bis zum Ablauf des vierten Semesters über der Regelstudienzeit nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen; es kann jedoch auch die Anwendung der neuen Ordnung gewählt werden.

§ 23 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Die Studienordnung und die besonderen Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang Jüdische Studien/Jewish Studies an der Universität Potsdam vom 15. Juli 1994 (AmBek UP S. 98 und S. 102) und damit auch die Möglichkeit, einen entsprechenden Studienabschluss zu erwerben, treten dreizehn Semester nach der Veröffentlichung dieser Ordnung außer Kraft.

Anlagen:

Modulbeschreibungen für den Bachelor Jüdische Studien

Generelle Anmerkungen zu den Prüfungsmodalitäten

1. Eine Klausur umfasst in der Regel drei Zeitstunden.
2. Eine mündliche Prüfung sollte dreißig Minuten nicht unterschreiten.
3. Eine Rezension bzw. ein Essay sollten den Umfang von 5 Seiten nicht unterschreiten.
4. Eine Hausarbeit innerhalb eines Seminars sollte 15 Seiten umfassen
5. Das Testat einer regelmäßigen, aktiven Beteiligung (vgl. § 10 Abs. 3) kann aufgrund einer Bewertung der Mitarbeit
6. (Seminar), einer Übersetzungsübung eines Tests, eines Kurzreferats, Essays, von Gruppenprüfungen o.Ä. unbenotet erfolgen.

1. Überblick

1.a. Überblick: Religion und Philosophie

		Erstfach	Zweifach
Modul	Überblick: Religion und Philosophie		
Veranstaltungstypen	Vorlesung und Seminar	4 SWS	4 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Für Studienanfänger. Die Teilnahme wird zu Beginn des Studiums empfohlen.		
Inhaltsbeschreibung	Die Vorlesung bietet einen Überblick über die jüdische Religions- oder Philosophiegeschichte bzw. eine ihrer Epochen. Sie soll dazu dienen, den Studierenden einen ersten Einblick in die historische Entwicklung der jüdischen Religion und der jüdischen Philosophie zu vermitteln. Das Seminar vermittelt einen Einblick in die Hebräische Bibel, auf die sich die jüdische Religion in ihrer Entwicklung in jeweils eigenständiger Weise interpretierend bezieht.		
Qualifikation	Die Studierenden lernen die Entwicklung des Judentums in seiner theologischen und/oder philosophischen Reflexion kennen und werden befähigt, die nachfolgenden Lehrangebote in den methodischen und historischen Kontext der Darstellung des Judentums einzuordnen. [S] Sie erwerben Grundtechniken der Erschließung und Auslegung religiöser Texte sowie bibelkundliche Kenntnisse.		
Prüfungsmodalitäten	Beide Veranstaltungen [Erstfach] bzw. die Bibelkunde [Zweifach] werden/wird mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.		
Leistungspunkte	Vorlesung mit Klausur oder mündl. Prüfung [Erstfach] Vorlesung (Testat) [Zweifach] Seminar (mit Klausur oder mündl. Prüfung)	3 LP 4 LP	2 LP 4 LP
Summe der Leistungspunkte		7 LP	6 LP

1.b. Überblick: Geschichte und Politik

		Erstfach	Zweifach
Modul	Überblick: Geschichte und Politik		
Veranstaltungstypen	Vorlesung und Seminar	4 SWS	4 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Für Studienanfänger. Die Teilnahme wird zu Beginn des Studiums empfohlen.		
Inhaltsbeschreibung	Die Vorlesung bietet einen Überblick über die jüdische Geschichte in Europa vom späten Mittelalter bis heute. Sie soll dazu dienen, den Studierenden einen Überblick über die Entwicklungslinien jüdischer Geschichte zu vermitteln. Das Seminar vermittelt einen Einblick in die historischen Methoden am Beispiel einer spezifischen Epoche. Den Studierenden soll damit ein wesentliches Werkzeug zur Interpretation von Geschichte an die Hand gegeben werden.		
Qualifikation	Die Studierenden lernen die Entwicklung des Judentums in seiner historischen Dimension kennen. Es wird ihnen dadurch ermöglicht, alle weiteren Lehrangebote in den methodischen und historischen Kontext der Darstellung des Judentums einzuordnen. [S] Sie erwerben Grundtechniken der Bearbeitung von historischen Quellen sowie der Interpretation der dazu gehörigen Sekundärliteratur.		
Prüfungsmodalitäten	Beide Veranstaltungen [Erstfach] bzw. das Seminar [Zweifach] werden/wird mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.		
Leistungspunkte	Vorlesung mit Klausur oder mündl. Prüfung [Erstfach] Vorlesung (Testat) [Zweifach] Seminar (mit Klausur oder mündl. Prüfung)	3 LP 4 LP	2 LP 4 LP
Summe der Leistungspunkte		7 LP	6 LP

1.c. Überblick: Literaturen und Kulturen

		Erstfach	Zweifach
Modul	Überblick: Literaturen und Kulturen		
Veranstaltungstypen	Vorlesung und Seminar	4 SWS	4 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Für Studienanfänger. Die Teilnahme wird zu Beginn des Studiums empfohlen.		
Inhaltsbeschreibung	Die Vorlesung bietet einen Überblick über eine der jüdischen Literaturen (deutsch-jüdische, israelische, jiddische Literatur), ihren literaturhistorischen Kontext und ihre Genres. Sie soll den Studierenden einen Einblick in die Vielfalt, Geschichte und Interdependenz jüdischer Literaturen in ihrem jeweiligen Sprachraum und ihren Epochen vermitteln. Das Seminar dient der Einführung in wichtige Themenstellungen und historische Bezüge jüdischer Kunst und Kultur.		
Qualifikation	Die Studierenden lernen die Entwicklung verschiedener jüdischer Literaturen und ihrer Genres im Überblick kennen und werden befähigt, die nachfolgenden Lehrangebote in den methodischen und historischen Kontext der Darstellung des Judentums einzuordnen. [S] Sie erwerben literatur- und kulturwissenschaftliche Grundtechniken und Fragestellungen im Umgang mit jüdischer Literatur und Kultur im jeweiligen historischen Kontext kennen.		
Prüfungsmodalitäten	Im Erstfach werden die Vorlesung und das Seminar beno-		

	im Zweifach wird nur die Vorlesung mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung, das Seminar mit einem Testat abgeschlossen.		
Leistungspunkte	Vorlesung mit Klausur oder mündl. Prüfung Seminar Kultur/Kunst (mit Hausarbeit) [Erstfach] Seminar Kultur/Kunst (Testat) [Zweifach]	3 LP 4 LP	3 LP 2 LP
Summe der Leistungspunkte		7 LP	5 LP

2. Entwicklungslinien

2.a. Entwicklungslinien: Religion und Philosophie

		Erstfach	Zweifach
Modul	Entwicklungslinien: Religion und Philosophie		
Veranstaltungstypen	Vorlesung und Seminar	4 SWS	
Teilnahmevoraussetzungen	Keine.		
Inhaltsbeschreibung	Das Modul „Entwicklungslinien: Religion und Philosophie“ vermittelt Kenntnisse über die Religions- und Philosophiegeschichte des Judentums. Die Vorlesung bietet einen Einblick in die jüdische Religionsgeschichte oder Religionsphilosophie. Das Seminar vermittelt exemplarisch Kenntnisse der Spezifika der jüdischen Religion oder Philosophie am Beispiel eines für sie grundlegenden Themas.		
Qualifikation	Das Modul vermittelt religionshistorische und philosophische Grundlagenkenntnisse. Durch das Studium wichtiger Texte und anderer Dokumente wird der wissenschaftliche Umgang mit religiösen und philosophischen Primärquellen geübt. Das Seminar dient der Vertiefung der Grundlagen und der Vermittlung von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung grundlegender Sachverhalte.		
Prüfungsmodalitäten	Die Vorlesung wird mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.		
Leistungspunkte	Vorlesung mit Klausur oder mündliche Prüfung Seminar (Testat)	3 LP 2 LP	
Summe der Leistungspunkte		5 LP	

2.b. Entwicklungslinien: Geschichte und Politik

		Erstfach	Zweifach
Modul	Entwicklungslinien: Geschichte und Politik		
Veranstaltungstypen	Vorlesung und Seminar	4 SWS	4 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Keine.		
Inhaltsbeschreibung	Das Modul „Entwicklungslinien: Geschichte und Politik“ vermittelt Kenntnisse über die verschiedenen Epochen jüdischer Geschichte in Europa seit dem späten Mittelalter. Die Vorlesung bietet einen Einblick in eine der Epochen. Das Seminar vertieft exemplarisch anhand dieser Epoche Kenntnisse über diese Zeit.		
Qualifikation	Das Modul vermittelt historische Grundlagenkenntnisse. Im Vordergrund steht der Umgang mit historischen Quellen sowie deren Einordnung durch die Primär- und Sekundärliteratur. Das Seminar dient der Vertiefung der Grundlagen und der Vermittlung von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung grundlegender Sachverhalte.		
Prüfungsmodalitäten	Die Vorlesung wird mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.		
Leistungspunkte	Vorlesung mit Klausur oder mündlicher Prüfung Seminar (Testat)	3 LP 2 LP	3 LP 2 LP
Summe der Leistungspunkte		5 LP	5 LP

2.c. Entwicklungslinien: Literaturen und Kulturen

		Erstfach	Zweifach
Modul	Entwicklungslinien: Literaturen und Kulturen		
Veranstaltungstypen	Vorlesung und Seminar	4 SWS	
Teilnahmevoraussetzungen	Keine.		
Inhaltsbeschreibung	Das Modul „Entwicklungslinien: Literaturen und Kulturen“ vermittelt Kenntnisse über die verschiedenen Epochen jüdischer Kulturen und Literaturen in Europa seit dem späten Mittelalter. Die Vorlesung bietet einen Einblick in eine der Epochen jüdischer Kunst- bzw. Literaturgeschichte. Das Seminar „Jüdische Kultur“ führt in kulturwissenschaftliche Arbeitsweisen im Umgang mit schriftlichen und mündlichen Quellen, Lebensformen und Lebensräumen ein, in denen sich jüdische Kultur im Kontext anderer Kulturen ausbildete.		
Qualifikation	Das Modul vermittelt kunst- und literaturhistorische Grundlagenkenntnisse.		
Prüfungsmodalitäten	Die Vorlesung wird mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.		
Leistungspunkte	Vorlesung mit Klausur oder mündlicher Prüfung Seminar Kultur (Testat)	3 LP 2 LP	
Summe der Leistungspunkte		5 LP	

3. Grundfragen

3.a. Grundfragen: Religion und Philosophie

		Erstfach	Zweifach
Modul	Grundfragen: Religion und Philosophie		
Veranstaltungstypen	Seminar/e und/oder Vorlesung	4 SWS	4 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Die Teilnahme wird nach dem Abschluss des Moduls Überblick (Religion und Philosophie) empfohlen.		
Inhaltsbeschreibung	Das Modul dient dazu, zentrale Themen der jüdischen Religion bzw. Philosophie exemplarisch im Querschnitt zu betrachten, verschiedene Strömungen und Denktraditionen des Judentums an ausgewählten Fragestellungen transparent werden zu lassen. Dabei dient ein Seminar der Einführung in diesen methodischen Ansatz anhand von vergleichenden Lektüren und Reflexionen. Eine weitere Veranstaltung vertieft die exemplarische Arbeit an Querschnittsthemen und führt sie mittels einer umfangreicheren wissenschaftlichen Hausarbeit einem Ergebnis zu.		
Qualifikation	Einführung und exemplarische Durchführung der Erarbeitung zentraler Themen der jüdischen Religions- bzw. Philosophiegeschichte		
Prüfungsmodalitäten	Ein Seminar wird mit einer Hausarbeit abgeschlossen.		
Leistungspunkte	Vorlesung/ Seminar (Testat) Seminar (mit Hausarbeit)	2 LP 4 LP	2 LP 4 LP
Summe der Leistungspunkte		6 LP	6 LP

3.b. Grundfragen: Geschichte und Politik

		Erstfach	Zweifach
Modul	Grundfragen: Geschichte und Politik		
Veranstaltungstypen	Vorlesung und Seminar	4 SWS	
Teilnahmevoraussetzungen	Setzt das Modul Überblick voraus.		
Inhaltsbeschreibung	Im Modul „Grundfragen“ werden die erworbenen Kenntnisse über methodische und systematische Ansätze der Geschichtswissenschaft genutzt, um zentrale Themen der Jüdischen Studien anhand eines historischen Längsschnitts zu diskutieren. Fragen der Antisemitismusforschung sowie der Soziologie werden im Epochenüberblick vergleichend abgehandelt. In einem Seminar/in einer Vorlesung wird der Antisemitismus in den verschiedenen Epochen behandelt. Im Seminar Soziologie des Judentums werden wichtige soziologische Fragestellungen vom späten Mittelalter bis heute behandelt.		
Qualifikation	Die Studierenden erhalten in diesem Modul die Befähigung, historische Themenstellungen in Längs- und Querschnitten zu behandeln.		
Prüfungsmodalitäten	Ein Seminar wird mit einer Hausarbeit abgeschlossen.		
Leistungspunkte	Vorlesung/ Seminar (Testat) Seminar (mit Hausarbeit)	2 LP 4 LP	
Summe der Leistungspunkte		6 LP	

3.c Grundfragen: Literaturen und Kulturen

		Erstfach	Zweifach
Modul	Grundfragen: Literaturen und Kulturen		
	Wahlpflicht		
Veranstaltungstypen	Vorlesung und Seminar	4 SWS	4 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Setzt die Module Überblick voraus.		
Inhaltsbeschreibung	Das Modul dient dazu, zentrale Phänomene, Themen und Probleme der jüdischen Literaturen und Kulturen im Querschnitt zu analysieren und zu reflektieren. Die Vorlesung (wahlweise kann ein Seminar gewählt werden) stellt thematisch strukturierte Analysen von Phänomenen, Orten und Institutionen jüdischer Kultur vor. Das Seminar „Jüdische Literatur“ erörtert literaturwissenschaftliche und literaturhistorische Grundsatzfragen jüdischer Literaturen im synchronen und diachronen Vergleich am Beispiel eines Teilgebiets, Genres oder einer historischen Problemlage in einer der jüdischen Literaturen (deutsch-jüdische, israelische, jiddische Literatur).		
Qualifikation	Die Studierenden lernen problemorientiert und im Querschnitt grundsätzliche Phänomene und Themen der jüdischen Literatur und Kultur zu erkennen, zu reflektieren und darzustellen.		
Prüfungsmodalitäten	Das Seminar aus dem Bereich der jüdischen Literatur wird mit einer umfassenden Hausarbeit abgeschlossen.		
Leistungspunkte	Vorlesung/ Seminar (Testat) Seminar (mit Hausarbeit)	2 LP 4 LP	2 LP 4 LP
Summe der Leistungspunkte		6 LP	6 LP

4. Hebräisch

4.a Hebräisch I (Modernes Hebräisch)

		Erstfach	Zweifach
Modul	Hebräisch I (Modernes Hebräisch)		
	Pflicht		
Veranstaltungstypen	Sprachkurs	6 SWS	6 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Für Studienanfänger. Die Teilnahme wird zu Beginn des Studiums empfohlen.		
Inhaltsbeschreibung	Der Sprachkurs vermittelt Grundkenntnisse in Lexik und Grammatik des modernen Hebräisch.		
Qualifikation	Die Studierenden erlernen die moderne hebräische Sprache so weit, dass sie sich am Ende des ersten Kurses aktiv längere Texte erarbeiten können. Besonderer Wert wird auf die Fähigkeit zur grammatischen Analyse der Verbformen gelegt.		
Prüfungsmodalitäten	Der Sprachkurs wird mit einer Klausur abgeschlossen, die zur Teilnahme am Kurs Biblisches Hebräisch berechtigt.		
Leistungspunkte	Teilnahme an Hebräisch I und Klausur	7 LP	7 LP
Summe der Leistungspunkte		7 LP	7 LP

4.b Hebräisch II (Biblisches Hebräisch)

Modul	Hebräisch II (Biblisches Hebräisch)	Umfang im	
		Erstfach	Zweitfach
	Pflicht		
Veranstaltungstypen	Sprachkurs	6 SWS	6 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Die Teilnahme setzt die erfolgreiche Teilnahme am Kurs Modernes Hebräisch voraus.		
Inhaltsbeschreibung	Das Modul Hebräisch II hat das Erlernen des biblischen Hebräisch zum Gegenstand.		
Qualifikation	Der Sprachkurs Biblisches Hebräisch befähigt zur eigenständigen Erarbeitung von mittelschweren Prosatexten der Hebräischen Bibel und wird mit dem Hebraicum abgeschlossen.		
Prüfungsmodalitäten	Der Sprachkurs wird mit dem Hebraicum beendet, das aus einer 4-stündigen Klausur (Übersetzung) und einer mündlichen Prüfung im Umfang von 20 Minuten besteht. Voraussetzung zur Teilnahme am Sprachkurs biblisches Hebräisch ist der erfolgreiche Abschluss des Sprachkurses Modernes Hebräisch.		
Leistungspunkte	Teilnahme an Hebräisch II und Hebraicum	10 LP	10 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP	10 LP

4.c. Hebräisch III

Modul	Hebräisch III (Hebräische Lektüre)	Umfang im	
		Erstfach	Zweitfach
	Wahlpflicht		
Veranstaltungstypen	Seminar-Übung	6 SWS	6 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Die Teilnahme an Hebräisch III setzt das Hebraicum voraus.		
Inhaltsbeschreibung	Das Modul Hebräisch III hat die Anwendung der hebräischen Sprachkenntnisse auf Texte verschiedener Sprachstufen (spätantik, mittelalterlich, modern) zum Gegenstand.		
Qualifikation	Das Modul befähigt zur Erarbeitung und Übersetzung von hebräischen Primärquellen der rabbinischen, mittelalterlichen und modernen israelischen Literatur.		
Prüfungsmodalitäten	Jede Seminarübung in Hebräisch III umfasst die Anfertigung einer eigenständigen Übersetzung oder einer schriftlichen Texterschließung (Essay), die benotet wird.		
Leistungspunkte	Rabbinisches Hebräisch (S/Ü) mit Essay	3 LP	3 LP
	Historische Quellen (S/Ü) mit Essay	3 LP	3 LP
	Moderne Literatur (S/Ü) mit Essay	3 LP	3 LP
Summe der Leistungspunkte		9 LP	9 LP

ODER alternativ:

4.c Hebräisch III/ Jiddisch

Modul	Hebräisch III/ Jiddisch	Umfang im	
		Erstfach	Zweitfach
	Wahlpflicht		
Veranstaltungstypen	Seminar-Übung, Sprachkurs	6 SWS	6 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Die Teilnahme an der Seminarübung „Rabbinisches Hebräisch“ setzt das Hebraicum voraus. Für Jiddisch I gelten keine Teilnahmevoraussetzungen, Jiddisch II setzt die erfolgreiche Teilnahme an Jiddisch I sowie die Belegung zweier Seminare (s. Prüfungsmodalitäten) voraus.		
Inhaltsbeschreibung	Das Modul Sprachen hat die Anwendung der im Hebraicum erworbenen Sprachkenntnisse auf rabbinische Texte (Mittelhebräisch spätantiker oder mittelalterlicher Provenienz) zum Gegenstand. Die Sprachkurse Jiddisch I und II dienen dem Erwerb der jiddischen Sprache und haben zum Ziel, sich mittelschwere jiddische Texte aus Literatur und religiöser Tradition erschließen zu können.		
Qualifikation	Das Modul befähigt zum einen zur Erarbeitung und Übersetzung von rabbinischen und jiddischen Primärquellen.		
Prüfungsmodalitäten	Die Seminarübung in Rabbinischem Hebräisch umfasst die Anfertigung einer eigenständigen Übersetzung oder einer schriftlichen Texterschließung (Essay), die benotet wird. Die Sprachkurse Jiddisch I und II schließen jeweils mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ab. Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Seminars Literatur (Modul III.c Grundfragen: Literaturen und Kulturen) mit dem Schwerpunkt jiddische Literatur sowie einem Seminar Geschichte (Modul II.b Entwicklungslinien: Geschichte und Politik) mit dem Schwerpunkt Geschichte Osteuropas haben die Studierenden die Möglichkeit, das Jiddicum zu erwerben.		
Leistungspunkte	Rabbinisches Hebräisch (S/Ü) mit Essay Jiddisch I (mit Klausur oder mündlicher Prüfung) Jiddisch II (mit Klausur und mündlicher Prüfung)	3 LP 3 LP 3 LP	3 LP 3 LP 3 LP
Summe der Leistungspunkte		9 LP	9 LP

BACHELORPROGRAMM JÜDISCHE STUDIEN I: BACHELOR IM ERSTEN HAUPTFACH

Religion und Philosophie

Überblick (4 SWS; 7 LP)

V Religionsgeschichte*
(2 SWS; 3 LP)
S Hebräische Bibel
(2 SWS; 4 LP)

Entwicklungslinien (4 SWS; 5 LP)

V Religionsgeschichte*
(2 SWS; 3 LP)
S Philogeschichte*
(2 SWS; 2 LP)

Grundfragen (4 SWS; 6 LP)

V/S Jüdische Philosophie
(2 SWS; 2 LP)
S Jüdische Theologie*
(2 SWS; 4 LP)

Hebräisch II (6 SWS; 10 LP)

Biblisches Hebräisch
Hebraicum

Geschichte und Politik

Überblick (4 SWS; 7 LP)

V Jüdische Geschichte
(2 SWS; 3 LP)
S Methoden
(2 SWS; 4 LP)

Entwicklungslinien (4 SWS; 5 LP)

V Jüdische Geschichte
(2 SWS; 3 LP)
S Jüdische Geschichte
(2 SWS; 2 LP)

Grundfragen (4 SWS; 6 LP)

V/S Antisemitismusforschung
(2 SWS; 2 LP)
S Soziologie
(2 SWS; 4 LP)

Hebräisch I (6 SWS; 7 LP)

Modernes Hebräisch
Klausur

Sprache und Literatur

Überblick (4 SWS; 7 LP)

V Jüdische Literatur
(2 SWS; 3 LP)
S Kulturen/ Kunst
(2 SWS; 4 LP)

Entwicklungslinien (4 SWS; 5 LP)

V Jüdische Kultur
(2 SWS; 3 LP)*
S Jüdische Kunst
(2 SWS; 2 LP)

Grundfragen (4 SWS; 6 LP)

V/S Jüdische Kultur
(2 SWS; 2 LP)
S Jüdische Literatur
(2 SWS; 4 LP)

Hebräisch III/Jiddisch (6 SWS; 9 LP)

S/Ü Rabbin. Hebräisch
(2 SWS; 3 LP)
S/Ü Hist. Quellen*
(2 SWS; 3 LP)
S/Ü Moderne Literatur*
(2 SWS; 3 LP)

Bachelorarbeit
(mit Kolloquium): 10 LP

* oder wahlweise Jiddisch I/II

* Wahlweise Religions- oder Philosophie

BACHELORPROGRAMM JÜDISCHE STUDIEN II: BACHELOR IM ZWEITEN HAUPTFACH

Religion und Philosophie

Überblick
(4 SWS; 6 LP)

V Religionsgeschichte*
(2 SWS; 2 LP)
S Hebräische Bibel
(2 SWS; 4 LP)

Geschichte und Politik

Überblick
(4 SWS; 6 LP)

V Jüdische Geschichte
(2 SWS; 2 LP)
S Methoden
(2 SWS; 4 LP)

Literaturen u. Kulturen

Überblick
(4 SWS; 5 LP)

V Jüdische Literatur
(2 SWS; 3 LP)
S Jüdische Kultur
(2 SWS; 2 LP)

Entwicklungslinien
(4 SWS; 5 LP)

V Jüdische Geschichte
(2 SWS; 3 LP)
S Jüdische Geschichte
(2 SWS; 2 LP)

Grundfragen
(4 SWS; 6 LP)

V/S Jüdische Philosophie
(2 SWS; 2 LP)
S Jüdische Religion
(2 SWS; 4 LP)

Grundfragen
(4 SWS; 6 LP)

V Jüdische Kultur
(2 SWS; 2 LP)
S Jüdische Literatur
(2 SWS; 4 LP)

Hebräisch II
(6 SWS; 10 LP)

Biblisches Hebräisch
Hebraicum

Hebräisch I
(6 SWS; 7 LP)

Modernes Hebräisch
Klausur

Hebräisch III/Jiddisch
(6 SWS; 9 LP)

S/Ü Rabbin. Hebräisch
(2 SWS; 3 LP)
S/Ü Hist. Quellen*
(2 SWS; 3 LP)
S/Ü Moderne Literatur*
(2 SWS; 3 LP)

* Wahlweise Religions- oder Philosophie

* oder wahlweise Jiddisch I/II

Bachelor-Studienverlaufsplan Jüdische Studien
I. Erstfach

	Modul	Lehrveranstaltung	SWS	LP
1. Semester	Überblick Religion	S Hebräische Bibel Mit Klausur/Essay/mündlicher Prüfung	2	4
	Überblick Geschichte	V Jüdische Geschichte Mit Klausur/mündlicher Prüfung	2	3
	Sprachen	SK Hebräisch I mit Klausur	6	7
			10 SWS	14 LP

2. Semester	Überblick Religion	V Einführung in die Jüdische Religionsgeschichte Mit Klausur/Essay/mündlicher Prüfung	2	3
	Überblick Geschichte	S Einführung/Methoden Jüdische Geschichte Mit Hausarbeit	2	4
	Sprachen II	Hebräisch II	6	10
			10 SWS	17 LP

3. Semester	Überblick Literaturen/ Kulturen	V Jüdische Literaturen Mit Klausur/mündlicher Prüfung	2	3
		S Einführung in die jüdische Kultur Mit Hausarbeit	2	4
	Entwicklungslinien Religion	S Jüdische Philosophie	2	2
	Entwicklungslinien Geschichte	V Jüdische Geschichte und Politik Mit Klausur/mündlicher Prüfung	2	3
	Hebräisch III/Jiddisch	S/Ü Moderne Literatur ODER Jiddisch I (mit Klausur oder Übersetzung/Texterschließung)	2	3
			10 SWS	15 LP

4. Semester	Entwicklungslinien Literaturen/Kulturen	V Epochen der Literaturgeschichte Mit Klausur/ mündlicher Prüfung	2	3
		S Jüdische Kultur	2	2
	Entwicklungslinien Geschichte	S Jüdische Geschichte	2	2
	Grundfragen Religion/Philosophie	S Themen der jüd. Religion/Philosophie Mit Hausarbeit	2	4
	Hebräisch III/Jiddisch	S/Ü Historische Quellen ODER Jiddisch II (mit Klausur oder Übersetzung/Texterschließung))	2	3
			10 SWS	14 LP

5. Semester	Entwicklungslinien Religion	V Jüdische Religions-/ Philosophiegeschichte mit Klausur/ mdl. Prüfung	2	3
	Grundfragen Religion	V/ S Grundfragen der jüdischen Religion/ Philosophie	2	2
	Grundfragen Ge- schichte	S Zentrale Themen mit Hausarbeit	2	4
	Grundfragen Literaturen/Kulturen	S Jüdische Literatur (mit Hausarbeit)	2	4
	Hebräisch III	S/Ü Rabbinische Literatur mit Übersetzung/Texterschließung	2	3
			10 SWS	16 LP

6. Semester	Grundfragen Literaturen/Kulturen	V Grundfragen jüdischer Kultur	2	2
	Grundfragen Geschichte/Politik	V/S Grundfragen jüdischer Geschichte	2	2
	Bachelor-Arbeit			10
			4 SWS	14 LP

Summe der SWS und LP	54 SWS	90 LP
-----------------------------	---------------	--------------

II. Zweitfach

	Modul	Lehrveranstaltung	SWS	LP
1. Semester	Überblick Religion	S Hebräische Bibel mit Klausur/Essay/mündlicher Prüfung	2	4
	Überblick Religion	V Jüdische Religions-/ Philosophiegeschichte	2	2
	Sprachen	SK Hebräisch I mit Klausur	6	7
			10 SWS	13 LP

2. Semester	Überblick Geschichte	S Einführung/Methoden Jüdische Geschichte mit Hausarbeit	2	4
	Sprachen II	Hebräisch II	6	10
			8 SWS	14 LP

3. Semester	Überblick Literaturen/ Kulturen	V Jüdische Literaturen Mit Klausur/mündlicher Prüfung	2	3
		S Einführung in die jüdische Kultur	2	2
	Überblick Geschichte	V Einführung in Jüdische Geschichte/ Politik	2	2
	Entwicklungslinien Geschichte	V Jüdische Geschichte und Politik it Klausur/mündlicher Prüfung	2	3
	Hebräisch III/Jiddisch	S/Ü Moderne Literatur ODER Jiddisch I (mit Klausur oder Übersetzung/Texterschließung)	2	3
		10 SWS	13 LP	

4. Semester	Entwicklungslinien Geschichte	S Jüdische Geschichte	2	2
	Grundfragen Religi- on/Philosophie	S Themen der jüd. Religion/Philosophie mit Hausarbeit	2	4
	Grundfragen Literatu- ren/Kulturen	V Grundfragen jüdischer Kultur	2	2
	Hebräisch III/Jiddisch	S/Ü Historische Quellen ODER Jiddisch II (mit Klausur oder Überset- zung/Texterschließung))	2	3
		8 SWS	11 LP	

5. Semester	Grundfragen Religion	V/ S Grundfragen der jüdischen Religion/ Philo- sophie	2	2
	Grundfragen Literatu- ren/Kulturen	S Jüdische Literatur (mit Hausarbeit)	2	4
	Hebräisch III	S/Ü Rabbinische Literatur mit Übersetzung/ Texterschließung	2	3
			6 SWS	9 LP

Summe der SWS und LP	42 SWS	60 LP
-----------------------------	---------------	--------------



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1. **Familienname:**

1.2. **Vorname:**

1.3. **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

1.4. **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1. **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**
Bachelor of Arts (B.A.)

2.2. **Hauptstudienfach oder -fächer**
Jüdische Studien

2.3. **Name der verleihenden Institution**
Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ / Trägerschaft)
Universität / Staatliche Einrichtung

2.4. **Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution**
Zentrum für Jüdische Studien

Status (Typ / Trägerschaft)
[s.o.]

2.5. **Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Deutsch, Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss.

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre (6 Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG. Die fachspezifischen Ordnungen können als eine weitere Zugangsvoraussetzung das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung nach § 25 Abs. 5 BbgHG vorsehen.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Bachelorstudium Jüdische Studien ist interdisziplinär konzipiert und anwendungsorientiert. Mit den Methoden und Fragestellungen verschiedener Wissenschaften werden in diesem Studiengang die Religion, Philosophie, Geschichte und Kultur des Judentums behandelt und vermittelt. Es befähigt die Studierenden, sich selbständig und methodenbewusst religions-, geschichts-, kultur-, politik- und sozialwissenschaftliche Kenntnisse der vielfältigen Phänomene jüdischen Lebens in Geschichte und Gegenwart zu erarbeiten. Darüber hinaus erwerben die Studierenden solide Sprachkenntnisse in Hebräisch, die ihnen die Erarbeitung und Übersetzung hebräischer Primär- und Sekundärliteratur ermöglichen. Zusätzlich haben die Studierenden die Möglichkeit, Jiddisch als eine der wichtigsten Sprache des europäischen Judentums zu erlernen.

Das Studium im Studiengang Jüdische Studien dient der Ausbildung von umfassend mit dem Gesamtphänomen Judentum vertrauten Religions-, Geschichts- und Kulturwissenschaftler/innen, Soziolog/innen und Politolog/innen, die in Medien und Verlagen, Archiven, Dokumentationszentren und Museen, in schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen und ähnlichen staatlichen oder privaten Institutionen tätig werden können.

4.3 Angaben zum Studiengang

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor-Abschluss als erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss ist eine Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge.

5.2 Beruflicher Status

Der „Bachelor of Arts in Jüdische Studien“ ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss (zu möglichen Tätigkeitsfeldern vgl. 4.2.)

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Einzelne Module können in anderen Einrichtungen des In- und Auslandes absolviert werden, sofern deren Vergleichbarkeit gewährleistet ist.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Im Internet unter: www.uni-potsdam.de

Über den/die Studiengang/-gänge: <http://www.uni-potsdam.de/u/juedstud/>

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades «QualiBez» vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.



This Diploma model supplement was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 **Family Name:**

1.2 **First Name:**

1.3 **Date, Place of Birth:**

1.4 **Student ID Number or Code:**

2. QUALIFICATION

2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Arts (B.A.) (see 8.4.1)

2.2 **Main Field(s) of Study**
Jewish Studies

2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language):
Universität Potsdam (founded 1991)

2.4 **Status (Type/Control)**
University/State Institution

2.5 **Institution Administering Studies**
Center of Jewish Studies

Status (Type/Control)
same/same

2.6 **Language of Instruction and Examination:**
German, English

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate degree with thesis

3.2 Official Length of Program

3 years

3.3 Entrance Requirements

The entrance requirements for this program are the general qualifications for university entrance or similar, which are state-approved **or** the successful participation of a subject specific exam (see § 25 sec. 3 BbgHG). Furthermore subject specific requirements may stipulate another placement exam as an additional entrance requirement (see § 25 sec. 5 BbgHG).

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements / Graduate Qualification Profile

This Bachelor's in Jewish Studies is practically orientated and interdisciplinary conceived. The program encompasses the methods and questions from different sciences in the study of Jewish religion, philosophy, history and culture. Students are enabled to work independently and method-consciously to acquire knowledge of religion, history, culture, politics and social science of the various phenomena of Jewish life in history and present. Beyond that the students acquire solid knowledge in Hebrew, which enables them to acquire and translate Hebrew primary and secondary literature. Additionally the students have the possibility of learning Yiddish as one of the most important language of the European Jews.

The Bachelor's in Jewish Studies serves the training of religion, historical, culture and political scientists and sociologists, who are well and comprehensively acquainted with the whole phenomenon of Judaism. Graduates could work in media, publishing houses, archives, documentation-centres and museums, in school, educational facilities and similar public or private institutions.

4.3 Program Details

See official transcripts (Prüfungszeugnis), description of thesis research and the Potsdam University course catalog.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Qualification for Further Study

Bachelor-graduates are qualified to apply for admission to graduate study programs in the same or appropriate related fields.

5.2 Professional Status

A Bachelor of Arts in Jewish Studies is a first academic degree qualifying the holder to work professionally in the field for which the degree is awarded. (see 4.2)

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Individual components may have been completed at other (national or foreign) institutions, provided that this program has accepted them.

6.2 Further Information Sources

About the Institution: www.uni-potsdam.de

About the program(s): <http://www.uni-potsdam.de/u/juedstud/>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document conferring the degree, Bachelor of Arts

Issued on: (date: day/month/year)

Examination Certification issued on: (date: day/month/year)

Transcript: (date: day/month/year)

Signature, Date:

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM. Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides context for the qualification and the type of institution that awarded it.